

## Vorlage-Nr. 14/691

öffentlich

**Datum:** 17.08.2015  
**Dienststelle:** Fachbereich 42  
**Bearbeitung:** Frau Hahn/Frau Pfeiffer

<b>Landesjugendhilfeausschuss</b>	<b>27.08.2015</b>	<b>zur Kenntnis</b>
<b>Finanz- und Wirtschaftsausschuss</b>	<b>16.09.2015</b>	<b>zur Kenntnis</b>
<b>Landschaftsausschuss</b>	<b>25.09.2015</b>	<b>zur Kenntnis</b>

### Tagesordnungspunkt:

**Kinder mit Behinderung in der Kindertagespflege**

### Kenntnisnahme:

1. Das Konzept der Verwaltung, Kinder mit (drohender) Behinderung in der Kindertagespflege mit Hilfe der Kindpauschale (5.000 Euro) zur Abdeckung des behinderungsbedingten pädagogischen Mehraufwandes zu fördern, wird gemäß Vorlage Nr. 14/691 zur Kenntnis genommen.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Förderung für Kinder mit Behinderung in der Kindertagespflege für eine Erprobungszeit von drei Jahren als Modellförderung erfolgen soll. Die Förderung soll erstmalig im Kindergartenjahr 2016/2017 erfolgen.
3. Die Verwaltung wird bis Anfang 2016 eine Satzung/Förderrichtlinie erarbeiten, die sodann den Gremien zur Beschlussfassung als Zahlungsgrundlage vorgelegt wird.

### Finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt (Ifd. Jahr):

Produktgruppe:	
Erträge: Veranschlagt im (Teil-)Ergebnisplan	Aufwendungen: /Wirtschaftsplan
Einzahlungen: Veranschlagt im (Teil-)Finanzplan Bei Investitionen: Gesamtkosten der Maßnahme:	Auszahlungen: /Wirtschaftsplan
Jährliche ergebniswirksame Folgekosten:	
Die gebildeten Budgets werden unter Beachtung der Ziele eingehalten	

## **Zusammenfassung:**

Die vorliegende Vorlage der Verwaltung des LVR-Landesjugendamtes Rheinland setzt den Haushaltsantrag Nr. 14/56 der Fraktionen von CDU und SPD im LVR um.

Das Konzept zur Förderung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege hat die Unterstützung der Kommunen bei der Umsetzung der Inklusion im Bereich der Kindertagespflege zum Ziel und sieht vor, den behinderungsbedingten pädagogischen Mehraufwand, der mit der Betreuung von Kindern mit Behinderung in Kindertagespflegestellen entsteht, anteilig zu kompensieren bzw. die bereits beschlossene, kostenfreie Qualifizierung für die Kindertagespflegepersonen bis zum Jahr 2019 durch eine zusätzliche Förderung der inklusiven Fachberatung zu flankieren.

Neben dem behinderungsbedingten pädagogischen Mehraufwand in der Kindertagespflege bei der Betreuung eines Kindes mit Behinderung sollen Beratungs- und Unterstützungsleistungen für Eltern und Tagespflegepersonen anteilig refinanziert und dem mit der Vernetzung und Kooperation mit der Frühförderung und anderen relevanten Akteuren entstehenden Mehraufwand entsprochen werden. Darüber hinaus soll mit der Pauschale die Qualifizierung und Fortbildung der Fachberatung sowie die der Kindertagespflegepersonen unterstützt werden. Abschließend kann in allen Kindertagespflegestellen, insbesondere in den Großtagespflegestellen, die Pauschale auch zur Finanzierung zusätzlicher Personalstunden verwendet werden.

Analog zur Ink-Pauschale beträgt die zusätzliche Kindpauschale für Kinder mit Behinderung in Kindertagespflegestellen bis zu 5.000 Euro pro Jahr. Mit einer Laufzeit von zunächst einmal drei Jahren und 116 Betreuungsstellen für Kinder mit Behinderung in der Tagespflege wird das Modellprojekt mit Kosten in Höhe von 1.740.000 Euro kalkuliert.

Die Verwaltung erarbeitet bis Anfang 2016 eine Satzung/Förderrichtlinie, die den Gremien mit dem Konzept als zahlungsbegründete Unterlage zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

## **Begründung der Vorlage Nr. 14/691:**

### **1. Ausgangslage**

Mit dem Haushaltsantrag Nr. 14/56 von CDU und SPD wurde die Verwaltung des LVR-Landesjugendamtes Rheinland beauftragt, ein Konzept zur Förderung von Kindern mit Behinderung in der Tagespflege vorzulegen. Das Konzept sollte sich hierbei an der im LWL seit 2014 beschlossenen Förderung für Kinder mit Behinderung in Tagespflege orientieren und eine Kindpauschale in Höhe von 5.000 Euro vorsehen. Nachfolgende Erläuterungen beleuchten die Förderstrukturen der Kindertagespflege und zeigen die Überlegungen der Verwaltung für eine zusätzliche freiwillige Förderung des LVR-Landesjugendamtes Rheinland zur Abdeckung des pädagogischen Mehrbedarfs von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege auf.

#### **1.1 Zuständigkeit bei der Abdeckung des behinderungsbedingten pädagogischen Mehraufwandes in Kindertagespflege**

Die Bereitstellung und Ausgestaltung eines bedarfsgerechten Betreuungsangebots in der Kindertagespflege ist Aufgabe der örtlichen Jugendhilfe. Die Jugendämter erfüllen diese Aufgabe in eigener Verantwortung und nach Maßgabe der bundesgesetzlichen Regelungen im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Bei der Festlegung der Höhe der laufenden Geldleistung muss das Jugendamt beachten, dass der in der laufenden Geldleistung an die Tagespflegeperson enthaltene Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung leistungsgerecht auszugestalten und dabei unter anderem die Anzahl sowie der Förderbedarf der betreuten Kinder zu berücksichtigen ist (vgl. § 23 Absatz 2a SGB VIII).

Wird ein behinderungsbedingter Mehraufwand notwendig, kann dieser im Rahmen der Eingliederungshilfe gewährt werden. In solchen Fällen ist eine gemeinsame Hilfe- bzw. Gesamtplanung durch das zuständige Jugend- und Sozialamt zu empfehlen.

Ausgehend von dem behinderungsbedingten Mehrbedarf eines Kindes werden besondere Anforderungen an die Rahmenbedingungen der Betreuung gestellt. Neben der Qualifikation des Personals und der Beschaffenheit der Räume zählen dazu auch die Anzahl der Kinder und die Zusammensetzung der Gruppe.

Die Erfahrungen aus den LVR geförderten Modellprojekten<sup>1</sup> haben gezeigt, dass die Absenkung der Gruppengröße im Rahmen der Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege über die Eingliederungshilfe gefördert werden kann. Finanziert werden der Betreuungsplatz, den das Kind mit Behinderung belegt, sowie ein weiterer, frei zu haltender Platz. In diesem Fall kann die Tagespflegeperson, die eine Pflegeerlaubnis für fünf Kinder hat, maximal vier gleichzeitig anwesende Kinder betreuen, bekommt

---

<sup>1</sup> Auf der Homepage des LVR-Landesjugendamtes Rheinland sind die Abschlussberichte der drei Modellprojekte veröffentlicht:

[http://www.lvr.de/de/nav\\_main/jugend\\_2/metanavigation/service\\_1/dokumentationen\\_1/kinderundfamilie\\_3/arbeitsstagnungvom23022011\\_10.html](http://www.lvr.de/de/nav_main/jugend_2/metanavigation/service_1/dokumentationen_1/kinderundfamilie_3/arbeitsstagnungvom23022011_10.html)

aber einen finanziellen Ausgleich für den reduzierten Platz. Basierend auf diesen Erfahrungen setzt die Verwaltung die Absenkung der Obergrenze bei einer Anzahl von fünf Kindern in einer Kindertagespflegestelle um einen Platz pro anerkanntem Kind mit Behinderung voraus. Ab einer Anzahl von vier Kindern kann in begründeten Einzelfällen auf Grund einer entsprechenden Stellungnahme der zuständigen Fachberatung auf die Absenkung verzichtet werden.

Die Verwaltung erarbeitet zeitnah Empfehlungen zur Betreuung von Kindern mit Behinderung in Kindertagespflege.

Da es für die Förderung der inklusiven Kindertagespflege keinen landesweit verbindlichen Richtwert zur Erstattung der Kosten für den Sachaufwand und zur Anerkennung der Förderungsleistung gibt, orientieren sich die Sozialämter bei der Bemessung der Höhe der Eingliederungshilfe an der jeweiligen kommunalen Satzung oder Richtlinien zur Förderung der Kindertagespflege.

Ausgehend von den gesetzlichen Regelungen kann die Abdeckung des behinderungsbedingten Mehraufwands im Rahmen der Betreuung durch die Kindertagespflegeperson durch die örtlichen Träger gemäß ihren Verpflichtungen gewährleistet werden.

Das Konzept der Verwaltung konzentriert sich deshalb auf Anforderungen der Förderung und Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege, die über die Finanzierung der Betreuungsleistung und Reduzierung der Gruppengröße hinaus gehen. Es bezieht sich ausschließlich auf den pädagogischen Mehrbedarf.

Die freiwillige Pauschale von 5.000 Euro ist zu verwenden:

**1.**

für die Qualifizierung für die Fachberatung und für die Kindertagespflegepersonen (hier sind auch Vertretungskräfte eingeschlossen) in Form von Aufbauqualifizierung sowie Fortbildung.

**2.**

zur Refinanzierung von Stellenanteilen für die Fachberatung,

- die für die erhöhte Beratungsleistung für Eltern und Tagespflegepersonen,
- die passgenaue Vermittlung,
- Eignungsprüfung und intensive Praxisbegleitung,
- den Aufbau von Netzwerkstrukturen und Kooperationen mit der Frühförderung und anderen relevante Akteuren erforderlich sind.

**3.**

zur Finanzierung von zusätzlichen Personalstunden in allen Kindertagespflegestellen

**4.**

zur pädagogischen Ausstattung aller Kindertagespflegestellen.

Antragsteller für die freiwillige Förderung ist das örtliche Jugendamt. Die Jugendämter klären in eigener Verantwortung, wie sie Eltern und Kindertagespflegepersonen in die

Antragstellung einbinden (Nachweis der Eingliederungshilfe / Datenschutzbestimmungen).

Die Pauschale wird an die Jugendämter ausgezahlt. Über die verausgabten Mittel ist ein vereinfachter Verwendungsnachweis zu führen, in dem die sachgemäße Verwendung der Mittel bestätigt wird. Nicht verwendete Mittel müssen zurückgezahlt werden. Die Förderung des LVR-Landesjugendamtes Rheinland für die Kinder mit Behinderung in der Kindertagespflege soll für eine Erprobungszeit von drei Jahren erfolgen<sup>2</sup>.

Die Fördervoraussetzungen und die Verwendung der Pauschale werden in der **Anlage** im Überblick dargestellt. Die Förderrichtlinie wird bis Anfang 2016 erarbeitet.

## **2. Zum Konzept**

### **2.1 Aufbauqualifizierung und Fortbildung für inklusive Kindertagespflege – Stellschraube für Inklusion**

Die Qualifizierung der Tagespflegepersonen erfolgt bundesweit auf der Grundlage eines vom Deutschen Jugendinstitut in München (DJI) entwickelten Lehrplans. Auf die Arbeit mit Kindern, die einen erhöhten Förderbedarf oder eine Behinderung haben oder von Behinderung bedroht sind, ist das DJI-Curriculum jedoch nicht ausgerichtet. Es fehlt damit nicht allein an inklusiven Qualifizierungsangeboten, sondern auch an einem Qualifizierungslehrplan, in dem das fachliche Wissen, Fertigkeiten sowie persönliche und soziale Kompetenzen für die inklusive Arbeit im Rahmen der Kindertagespflege beschrieben werden.

Vor diesem Hintergrund hat der Landesjugendhilfeausschuss Rheinland in seiner Sitzung am 27. November 2014 beschlossen, dass sich die Verwaltung des LVR-Landesjugendamtes Rheinland bei dem Aufbau eines Qualifizierungssystems für Kindertagespflegepersonen finanziell und inhaltlich engagiert. Die Verwaltung wurde mit der Konzeptionierung spezifischer Qualifizierungen für Kindertagespflegepersonen in Form von Zertifikatskursen sowie der Schaffung von kostenfreien Qualifizierungsmöglichkeiten für Kindertagespflegepersonen beauftragt.

Mit der Förderung von speziellen Aufbauqualifizierungsmaßnahmen für die Kindertagespflegepersonen unterstützt das LVR-Landesjugendamt Rheinland die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe dabei, die Voraussetzung für die Gewährung der 3,5 fachen Landespauschale für die Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege nach § 22 Absatz 3 KiBiz zu erfüllen.

Die erhöhte KiBiz-Pauschale ( $3,5 \times 758 = 2.653$  € pro betreutem Kind) wird nur dann gewährt, wenn sich die Kindertagespflegeperson bei der Aufnahme eines Kindes mit Behinderung oder unmittelbar nach Feststellung der Anerkennung der Behinderung verbindlich zu einer Aufbauqualifizierungsmaßnahme angemeldet hat und an dieser teilnimmt (vgl. Erlass zur „Umsetzung des Gesetzes zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze“ vom 21. Januar 2015).

---

<sup>2</sup> Die Förderung des LWL für die Kinder mit Behinderung in der Kindertagespflege erfolgt ebenfalls für eine Erprobungszeit von 3 Jahren.

Mit Hilfe der durch das LVR- Landesjugendamt Rheinland finanzierten Aufbauqualifizierung werden Kommunen in die Lage versetzt, über die Landespauschale Mittel für die Qualifizierung weiterer Tagespflegeperson zu erlangen.

Parallel zu dem Angebot an Zertifikatskursen wird das LVR-Landesjugendamt Rheinland ein Curriculum erarbeiten. Dieses soll kommunalen und freien Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sowie den Bildungsträgern, die Qualifizierungen für Kindertagespflegepersonen anbieten und das Gütesiegel durch das LVR-Landesjugendamt Rheinland erhalten haben, zur Verfügung gestellt werden. So wird eine Orientierungshilfe für kommunenübergreifende fachliche Standards für die Betreuung von Kindern mit Behinderung in der Kindertagespflege gesetzt.

Mit Hilfe der freiwilligen Pauschale soll nun die Aufbauqualifizierung für Kindertagespflegepersonen und deren Vertretungen weiter unterstützt werden. Zudem kommt der kontinuierlichen berufsbegleitenden Fortbildung zum Thema „Inklusion“ eine wichtige Bedeutung zu, die ebenfalls mit Hilfe der Pauschale in den Kommunen umgesetzt werden kann.

Während mit der vorläufig kostenfreien Aufbauqualifizierung für die Tagespflegepersonen bereits eine wichtige Voraussetzung für die inklusive Betreuung in der Kindertagespflege geschaffen wurde, fehlt derzeit noch ein entsprechendes Angebot für die Fachberatung.

## **2.2 Fachberatung – Wegbereiter für inklusive Betreuung**

Die Fachberatung für Kindertagespflege ist Bestandteil des kommunalen Betreuungssystems und als Motor für die Professionalisierung der Kindertagespflege anzusehen. Zu den Aufgaben der Fachberatung zählen die Qualifizierung, Beratung und fachliche Begleitung der Kindertagespflegepersonen, angefangen von der Eignungseinschätzung über die Eignungsfeststellung und Erteilung der Pflegeerlaubnis, bis hin zur berufsbegleitenden Eignungsüberprüfung. Im Hinblick auf die Eltern gewährleistet die Fachberatung intensive Beratung sowie die passgenaue Vermittlung und Begleitung der Betreuungsverhältnisse. Im Zentrum der Beratungsleistung stehen die Bedürfnisse des Kindes sowie die Bedarfe der Eltern.

Bei der Vermittlung eines Kindes mit Behinderung beziehungsweise bei der Prozessbegleitung sowohl der abgebenden Eltern als auch der Kindertagespflegeperson kommt der Fachberatung eine zentrale Rolle zu. Die Fachberatung hat die Position eines „Wegbereiters“. Ausgehend von den Bedarfen des einzelnen Kindes werden mit der Tagespflegeperson und den Eltern sowie weiteren Fachkräften (Kinderarzt, Therapeuten etc.) die Anforderungen an die Betreuung, Förderung und Erziehung im Sinne einer inklusiven Praxis erarbeitet. Gelingensbedingung für diese anspruchsvolle Aufgabe ist - neben entsprechenden zeitlichen und personellen Ressourcen - eine Aufbauqualifizierung, die der Fachberatung die Möglichkeit bietet, sich mit den Grundlagen von Inklusion auseinanderzusetzen und dem inklusiven Beratungsauftrag zu identifizieren.

Im Rahmen berufsqualifizierender Maßnahmen für Fachberatungen wird nicht im ausreichenden Maß auf die Anforderungen, die die Umsetzung der Inklusion im Elementarbereich stellen, eingegangen. Diesem Umstand Rechnung tragend, hat das LVR-Landesjugendamt Rheinland ein Konzept für eine Aufbauqualifizierung entwickelt. Diese Qualifizierung befähigt die Fachberatungen dazu, förderliche Strukturen für die inklusive

Betreuung in den Kommunen zu entwickeln und zu installieren sowie inklusive Qualifizierungen für Kindertagespflegepersonen für die Betreuung von Kindern mit Behinderung zu konzipieren und zu organisieren. Das Interesse an der Aufbauqualifizierung ist hoch, allerdings melden Fachberatungen zurück, dass die Übernahme der Teilnahmekosten durch die Kommunen nicht getragen werden könne.

Entsprechend der wichtigen Rolle, die die Fachberatung bei der Umsetzung der inklusiven Kindertagespflege in den Kommunen einnimmt, soll die Aufbauqualifizierungen und Fortbildung für die Fachberatung, die Refinanzierung von Stellenanteilen für die Gewährleistung von Information und Beratung für Eltern und Kindertagespflegepersonen sowie Praxisbegleitung und Vernetzung aus der freiwilligen LVR-Pauschale finanziert werden. Mit Hilfe der freiwilligen Pauschale kann die Professionalisierung und Spezialisierung der Fachberatung anteilig bezahlt werden, so dass die Fachberatung als institutionalisierte Stütze des Inklusionsprozesses etabliert werden kann.

### **2.3 Zusätzliche Personalstunden in allen Kindertagespflegestellen.**

Wie die Erfahrungen aus den Tageseinrichtungen für Kinder gezeigt haben, kann ein individueller Bedarf und erhöhter Pflegeaufwand der Kinder mit Behinderung zusätzliche Hände erforderlich machen. Auch dieser zusätzliche Personalaufwand kann anteilig aus der freiwilligen Pauschale refinanziert werden.

### **2.4 Ausstattung für die Tagespflegestellen**

Die gemeinsame Betreuung von Kindern mit und ohne Behinderung erfordert ein pädagogisches Konzept, das auf die Beteiligung von allen Kindern mit unterschiedlichen Entwicklungsvoraussetzungen ausgerichtet ist und die soziale Interaktion fördert. Vor diesem Hintergrund gilt es auch die Räume der Kindertagespflegestelle sowie die Ausstattung in den Blick zu nehmen. Grundsätzlich sollten die Räume bedarfsgerecht sein und den Bedürfnissen der Kinder Behinderung entsprechen. Mit Hilfe der freiwilligen Pauschale können die Kindertagespflegeperson bei der Anschaffung von Ausstattungsgegenständen sowie Spielmaterialien unterstützt werden, die nicht als Hilfsmittel über die Krankenkassen abgerechnet werden können.

## **3. Finanzielle Auswirkungen**

Im Kindergartenjahr 2015/2016 werden im Rheinland 116 Kinder (104 Kindern unter drei Jahren / 12 Kinder über drei Jahren) mit Behinderung in der Kindertagespflege betreut (Daten aus KiBiz.web).

Bei einer Pauschale von 5.000 EUR pro Kind ergäben sich Kosten von **580.000 Euro pro Jahr**.

Die insgesamt 116 Kinder mit Behinderung in Kindertagespflege verteilen sich auf 24 Jugendamtsbezirke. Das heißt in 72 Jugendamtsbezirken im Zuständigkeitsbereich des LVR-Landesjugendamtes sind für das Kindergartenjahr 2015/16 keine Kinder mit Behinderung in der Kindertagespflege gemeldet worden.

Ob und inwiefern sich die kostenfreie Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen durch das LVR-Landesjugendamt Rheinland auf die Anzahl der betreuten Kinder mit Behinderung in der Kindertagespflege auswirken wird, kann gegenwärtig noch nicht abgeschätzt werden.

Die Verwaltung erarbeitet bis Anfang 2016 eine Satzung/Förderrichtlinie, die den Gremien mit dem Konzept als zahlungsbegründete Unterlage zur Beschlussfassung vorgelegt wird.

In Vertretung

B a h r – H e d e m a n n

## **Anlage**

### **Vorläufige Eckpunkte für die Förderung von Kindern mit Behinderung in Kindertagespflege**

1. Für jedes Kind mit Behinderung in Kindertagespflege wird auf Antrag bis zum Beginn der Schulpflicht eine Pauschale von 5.000 EUR pro Kindergartenjahr gezahlt.

2. Fördervoraussetzung ist, dass

a)

das Kind im Sinne von § 53 SGB XII wesentlich behindert ist (drohende wesentliche Behinderungen sind gleichgestellt),

b)

die Kindertagespflegeperson über eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII verfügt und eine Konzeption gemäß § 13 a KiBiz vorliegt,

c)

die Kindertagespflegeperson über eine spezifische Qualifizierung zur Betreuung von Kindern mit Behinderung verfügt oder mit einer solchen Qualifizierung begonnen hat bzw. sich hierzu angemeldet hat und diese Qualifizierung auch zeitnah beginnen kann,

d)

die Kindertagespflegeperson bedarfsgerechte Räumlichkeiten vorhält, die den Bedürfnissen der Kinder mit Behinderung gerecht werden,

e)

bei einer Anzahl von fünf Kindern in einer Kindertagespflegestelle ist eine Absenkung der Obergrenze der Zahl der betreuten Kinder um einen Platz pro anerkanntem Kind mit Behinderung vorzusehen. Ab einer Anzahl von vier Kindern kann in begründeten Einzelfällen auf Grund einer entsprechenden Stellungnahme der zuständigen Fachberatung auf die Absenkung verzichtet werden,

f)

die leistungsgerechte Geldleistung durch den örtlichen Träger entsprechend der erhöhten Förderleistung ausgestaltet wird.

3. Die Pauschale wird vom Jugendamt beantragt und bei Bewilligung an das Jugendamt ausgezahlt. Die Beantragung sollte im Rahmen eines Sammelantrages und nach Abschluss der jeweiligen Planung des kommenden Betreuungsjahres vorgesehen werden.

4. Die Pauschale ist zu verwenden für:

- a) die Qualifizierung von Fachberatung in Form von Aufbauqualifizierung (Zertifikatskurse) sowie Fortbildung,

- b) die Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen (hier sind auch Vertretungskräfte eingeschlossen) in Form von Aufbauqualifizierung sowie Fortbildung,
  
- c) zur Refinanzierung von Stellenanteilen für die Fachberatung zur Abdeckung des behinderungsbedingten pädagogischen Mehrbedarfs,
  - für die erhöhte Beratungsleistung für Eltern und Kindertagespflegepersonen, die Leistungen der ambulanten Frühförderung haben Vorrang,
  - die passgenaue Vermittlung,
  - Eignungsprüfung und intensive Praxisbegleitung,
  - den Aufbau von Netzwerkstrukturen und Kooperationen mit der Frühförderung und anderen relevante Akteuren,
  
- d) zur Finanzierung zusätzlicher Personalstunden in allen Kindertagespflegestellen,
  
- e) die bedarfsgerechte pädagogische Ausstattung der Kindertagespflegestellen.

5. Dem Landesjugendamt ist am Ende des Kindergartenjahres ein vereinfachter Verwendungsnachweis vorzulegen, in dem die sachgemäße Verwendung der Mittel bestätigt wird. Nicht verwendete Mittel müssen zurückgezahlt werden.

Die Förderung des LVR-Landesjugendamtes Rheinland für die Kinder mit Behinderung in der Kindertagespflege soll für eine Erprobungszeit von drei Jahren erfolgen.

Bis Anfang 2016 erarbeitet die Verwaltung Förderrichtlinien, die den politischen Gremien zur Beschlussfassung vorgelegt werden.